

§ 1 Geltung der Bedingungen

Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der Firma E&E gegenüber Unternehmen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen von E&E und dem Besteller richten sich nach den Verkaufsbedingungen von E&E in der jeweils gültigen Form. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.

Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Gleiches gilt im Hinblick auf Sonderregelungen im Liefervertrag selbst. Die Regelungen haben mit folgender Rangfolge Geltung:

- Liefervertrag / Auftrag / Bestellung
- Rahmenvertrag zwischen den Parteien (sofern abgeschlossen)
- Verkaufsbedingungen von E&E
- Gesetz

Die Verkaufsbedingungen von E&E können im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden unter www.eue-kabel.de.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Angebote

Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch E&E. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung verzichtet werden.

Angebote der Firma E&E sind stets freibleibend und maximal 3 Monate ab Eingang bei dem Besteller gültig.

§ 3 Preise / Zahlungsmodalitäten

Die Lieferungen und Leistungen von E&E erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in dem Liefervertrag / Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von E&E enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

Die Preise verstehen sich generell ab Werk bzw. Lager von E&E zzgl. etwaiger Verpackungskosten und etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen ist E&E bei Basispreisen berechtigt, Metallzuschläge zu erheben. Berechnungsgrundlage dafür ist die veröffentlichte DEL-Börsennotierung (Deutsche Elektrolyt-Kupfer-Notiz) für Kupfer vom Tage des Auftragseingangs zzgl. 1 % Metallbezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich entsprechend um die Differenz zwischen Kupferbasis und der DEL-Notierung. Die Abrechnung für Kabel aus Silber oder anderen Rohstoffen erfolgt nach Vereinbarung. Bei Vollpreisen entfällt die Metall- Abrechnung. Ausgangsbasis sind die im Angebot angegebenen Werte, Zu- und Abschläge gelten stets rein netto.

Sämtliche Rechnungen von E&E sind -wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist- fällig innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug. Innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung erhält der Besteller 2 % Skonto auf den in der Rechnung ausgewiesenen Warenwert (ohne Metallzuschlag und Verpackungskosten). Für die Fristwahrung zählt für den Zahlungseingang der Tag, an dem E&E über den Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen nach Wahl von E&E in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§

288 BGB) fällig. Bei Entgegennahme von Wechseln erfolgt dies seitens E&E nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. E&E ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen. Die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen am Verfalltag gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Zahlungsverzug ist E&E überdies berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von E&E sind für den Besteller nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von E&E anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist / sind.

§ 4 Lagerung von Abrufware

Haben die Parteien in dem Liefervertrag / Angebot bzw. der Auftragsbestätigung eine Leistung von Ware(n) auf Abruf (Abrufware) vereinbart, wird E&E die vereinbarten Lagermengen für die Dauer des vertraglich vereinbarten Zeitraums bereithalten.

Der Besteller ist verpflichtet, die Abrufware binnen der vereinbarten Abrufzeiträume, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung des zugrunde liegenden Liefer- bzw. Rahmenvertrages vollständig abzurufen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, ist E&E berechtigt, die verbliebene Abrufware zu fakturieren. Im Übrigen gilt der § 7 entsprechend.

Ruft der Besteller die Abrufware binnen der vereinbarten Abrufzeiträume jeweils vollständig ab, wird E&E auf die Geltendmachung des vereinbarten Lagergeldes verzichten. Davon ausgenommen sind Lagergelder für den Zeitraum nach Beendigung des zugrunde liegenden Liefer- bzw. Rahmenvertrages.

Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche von E&E, insbesondere aus §§ 293 ff. BGB und §§ 280 ff. BGB bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung

Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung / Lieferabruf / im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Abschlagszahlung. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird eine vereinbarte Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat zzgl. eines weiteren Monats verlängert.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder E&E Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferfrist verlängert sich ferner angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit solche nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Unteraufnehmern von E&E eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von E&E nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird E&E in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als 2 Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausge-

geschlossen. Darüber hinaus oder dann wenn die Entschädigung zwingend geleistet werden muss, gilt Folgendes:

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch oder durch das Verhalten des Bestellers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, behält sich E&E vor dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,7 % des Kaufpreises inklusive Metallzuschlägen der betroffenen Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 8,4 % deren Wertes zu berechnen. Dem Besteller ist es unbenommen, geringere Lagerkosten nachzuweisen. E&E ist daneben auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. BGB bzw. §§ 280 ff. BGB bleiben E&E ebenso erhalten wie der Erfüllungsanspruch.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens -auch bei frachtfreier Lieferung- auf den Kunden über, wenn die Sendung das Werksgrundstück von E&E verlässt.

Verzögert sich der Versand / die Lieferung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr auch schon vor der Auslieferung auf den Besteller von dem Tage an über, an dem E&E die Versandbereitschaft angezeigt und den Besteller schriftlich in Annahmeverzug versetzt hat.

Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet dessen Gewährleistungsrechten gem. § 10 entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig. Alle Lieferungen von E&E erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Ex-works, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes vertraglich vereinbart.

§ 7 Abnahmeverweigerung

Verweigert der Besteller die Abnahme des Vertragsgegenstands bzw. der Lieferung oder Leistung von E&E, so kann E&E ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Besteller den Vertragsgegenstand oder die Leistung von E&E innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab- oder angenommen, so ist E&E berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unbeschadet des Rechts, den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, ist E&E berechtigt, im Falle der -Bestellung von Spezialkabeln, die E&E nach der Produktion anderweitig nicht verwerten kann, 100 % des Nettoauftragswertes als pauschalen Schadensersatz geltend zu machen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen und Leistungen von E&E erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Gebühren und Auslagen und aller sonstigen Forderungen von E&E gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von E&E. Wird Ware durch den Besteller weiterverarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Weiterverarbeitung / Verwertung für E&E, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwirbt E&E Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes, der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Besteller tritt an E&E schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und deren Geschäftsbeziehung zu seinem Abnehmer stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Ware ab. E&E ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Bestellers jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Besteller auf Verlangen von E&E unverzüglich mitzuteilen.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige versicherbare Schäden zu versichern, solange E&E Vorbehaltseigentümer des Liefergegenstandes ist und E&E auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen. Der Besteller tritt etwaig entstehende Ansprüche gegen den Versicherer wegen des Untergangs oder Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände an E&E ab. E&E nimmt die Abtretung an. E&E ist berechtigt, im Versicherungsfalle die Abtretung dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen und den Versicherungsbetrag dort zu liquidieren.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Verpfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller E&E unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte E&E aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Besteller dafür E&E ersatzpflichtig.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist E&E zur Rücknahme der Liefergegenstände nach erfolgloser Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch E&E gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelung über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 - 498 BGB) Anwendung finden.

E&E verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt E&E.

§ 9 Verpackung

Bei Kabellieferungen erfolgt die Übermittlung an den Besteller entweder auf Standard- oder auf Eigentrommeln. Im Falle der Verwendung von Standardtrommeln für Kabel und Leitungen erfolgt die Überlassung dieser Trommeln an den Besteller nach den Bedingungen der KTG, die unter (www.kabeltrommel.de) im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden können und von dem Besteller in vollem Umfang anerkannt werden. Eigentümer der Standardtrommeln ist und bleibt auch nach Besitzüberlassung an den Besteller die Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG).

Bei der Verwendung von Eigentrommeln für den Kabelversand oder entsprechenden Spulen veräußert E&E Trommeln und Spulen zugleich bei der Auslieferung an den Besteller. Der Preis dafür wird von E&E besonders berechnet. Im Falle der Rückgabe der Trommel / Spulen an E&E frei Haus innerhalb von 6 Monaten nach Überlassung an den Besteller in einem unbeschädigten und wieder verwendbaren Zustand, erhält der Besteller den Kaufpreis in vollem Umfang zurückerstattet.

§ 10 Gewährleistung

Die Erzeugnisse von E&E werden nach nationalen und internationalen Vorschriften sowie nach der mit dem Kunden vereinbarten Spezifikation hergestellt.

E&E leistet für Mängel zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Keine Gewähr wird übernommen für den typischen Verschleiß von Verschleißteilen, die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung der Liefergegenstände durch den Besteller oder von ihm beauftragter Dritter. Gleiches gilt im Falle natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Liefergegenstände, nicht ordnungsgemäße Wartung, dem Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel sowie bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von E&E zu verantworten sind.

Im Mangelfalle hat der Besteller E&E zunächst hinlängliche Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen. Schlägt diese nach mindestens zwei Versuchen fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Der Rücktritt ist allerdings bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Besteller setzt die ordnungsgemäße Ausübung der ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Wareneingang auf Mengenabweichung, Transportschäden und Mängel hin zu untersuchen. Zu der Untersuchung gehört auch eine Funktionsprüfung. Aufgefundene Mängel sind E&E innerhalb einer weiteren Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

Wählt der Besteller wegen eines begründeten Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatzanspruch, bleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn E&E die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung / Abnahme der Ware / Leistung, im Gewährleistungsfall maximal 18 Monate, berechnet auf den Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige seitens E&E, höchstens aber 1 Jahr nach Ablieferung / Abnahme der Ware / Leistung durch den Besteller. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei vorsätzlicher Handlung seitens E&E, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer ggfs. abgegebenen Beschaffenheitsgarantie.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung von E&E als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen eines Drittherstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Angaben über Durchmesser und Gewicht der Ware sind unverbindlich. Abweichungen bis zu +/- 20 % davon stellen keinen Mangel dar, sofern nicht bestimmte Durchmesser oder Gewichte als vertraglich garantiert vereinbart wurden. Gleiches gilt -außer für den Fall der Fixlängenfertigung- auch für Mehr- oder Minderlieferungen generell bis zu 10 % der Bestellmenge und speziell bis zu 15 % bei Bestellmengen bis zu 1000 m, 20 % bei Bestellmengen bis zu 500 m und 30 % bei Bestellmengen bis zum 200 m Spezialkabel.

E&E leistet keine Gewähr dafür, dass Waren, die in das Ausland exportiert oder dort verwendet werden sollen, den Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz oder dem Außenwirtschaftsrecht ausländischer Bezugsstaaten entsprechen. Diese Bestimmungen hat der Besteller selbst zu beachten und im Rahmen der Spezifikation bzw. der Beauftragung zu berücksichtigen.

Mängelansprüche des Bestellers im Hinblick auf für die Mängelbeseitigung erforderlicher Aufwendungen wie Transport und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich deshalb erhöht haben, weil der Liefergegenstand nachträglich von dem Besteller an einen anderen Ort als den aus den Vertragsunterlagen ersichtlichen Lieferort verbracht wurde, sofern die Verbringung nicht offensichtlich dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht.

§ 11 Rechtsmängel / Schutzrechte / Geheimhaltung

Sämtliche Recht an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattung, sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und die Leistungen verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt auch für Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

E&E und der Besteller verpflichten sich gegenseitig, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für E&E geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von E&E. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für E&E gefertigt, so werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von E&E. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen oder Leistungen durch E&E von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt ihn E&E hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadensersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten frei, dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- der Besteller unterrichtet E&E unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und / oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervor ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor E&E informiert werden kann;
- nur E&E ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und / oder Erklärungen abzugeben und / oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von E&E wird der Besteller auf Kosten von E&E einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen;
- der Besteller benachrichtigt E&E unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Die Haftung von E&E entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Desweiteren entfällt die Haftung insoweit als der Besteller nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter gleichwohl weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn E&E hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.

Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des Bestellers die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann E&E auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Besteller entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berichtigen den Besteller auf keinen Fall, weitergehende Ansprüche gegen E&E geltend zu machen.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet E&E nicht im Falle einer leicht fahrlässigen Verursachung. Dies gilt nicht im Falle einer Schadensverursachung durch arglistiges Verschweigen von Mängeln, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Schäden, für welche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.

Ersatzansprüche des Bestellers gegen E&E verjähren grundsätzlich innerhalb 1 Jahres ab Ablieferung / Annahme der Lieferung / Leistung. Dies gilt nicht bei Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den in § 10 Abs. 7 S. 2 dieser Verkaufsbedingung genannten Fällen. Dort gilt die jeweils gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von E&E sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ergebenden Verbindlichkeiten ist der Hauptsitz des E&E Unternehmens, welches die Lieferung ausführt oder -nach dessen Wahl- der Ort einer für die Lieferung / Leistung zuständigen Zweigniederlassung. E&E ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder am Erfüllungsort zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist -sofern nichts anderes vereinbart- Deutsch.

§ 14 Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen ein Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.